

Infektionsschutz- und Zugangskonzept

Nachfolgend wird das anlagenbezogene Infektionsschutz-, und Zugangskonzept für das **Hallenbad des Freizeitbad Eau-Le**, der Stadtwerke Lemgo GmbH beschrieben.

(Aus Gründen der Besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter)

INHALT

1. Einleitung
2. Geltungsbereich
3. Begriffsbestimmungen
4. Normative Verweise
5. Betrieb des Hallenbades unter Pandemie-Bedingungen
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Besondere Hygienemaßnahmen
 - 5.3 Maßnahmen in Bezug auf das Personal
 - 5.4 Maßnahmen in Bezug auf die Badegäste
6. Angebotsbezogenes Hygienekonzept

1. Einleitung

Dieses Konzept wurde aus aktuellem Anlass, nach Aufruf der Landesregierung, durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 17. August 2021, erstellt.

Die im Folgenden beschriebenen Regeln, Maßnahmen und Überlegungen sollen die weitere Ausbreitung der SARS-CoV-2 Viren verhindern, jedoch auch geimpften und genesenen Personen wieder eine weitgehend uneingeschränkte Nutzung ermöglichen.

Die Veranstalter selbst müssen ggf. eigene Konzepte aufstellen und auf die Einhaltung, z.B. der 3 G-Regel, achten (Kontrollieren).

Das Hallenbad wird vorerst ausschließlich für Gruppen zur Verfügung gestellt. Im weiteren Verlauf soll jedoch auch hier zu einem „Normalbetrieb“ (Parallelbetrieb) zurückgekehrt werden.

2. Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt ausschließlich für das Hallenbad des Freizeitbad Eau-Le, der Stadtwerke Lemgo GmbH.

Das Hallenbad umfasst den Eingangsbereich, samt Kasse, Umkleide im OG und die Badeplatte, also die Schwimm-, und Badebecken sowie die Beckenumgänge und das Liegepodest.

Es gilt für alle **Nutzer**, welche das Hallenbad nach **Authentifizierung** durch die Stadtwerken Lemgo nutzen dürfen und regelt das Verhalten der Nutzer in der Einrichtung auf den Wegen und in den Umkleiden, **nicht das Angebot, bzw. den Gesundheitsschutz während der Durchführung eines Angebotes**. Das Konzept gilt bis auf weiteres in Gänze und berücksichtigt die Vorgaben und den Wissensstand **von August 2021**.

Insoweit Maßnahmen und Regelungen gelockert, bzw. verschärft werden, gilt das Konzept weiterhin, solange die Neuerungen (z.B. Vergrößerung der Mindestabstände) durch

Anlagen/Ergänzungen deutlich gemacht werden können.

Es gilt solange bis eine Neuauflage durch behördliche Aufforderung erforderlich wird, oder ein Verzicht auf ein Infektionsschutz-, und Zugangskonzept, in dieser besonderen Form, möglich ist.

Ebenfalls wird es eine Neuauflage des „Hallenbadkonzeptes“ geben, sobald das Hallenbad wieder öffentlich genutzt werden soll (Parallelbetrieb).

3. Begriffsbestimmungen

Anlage/ Ergänzung

Anlagen und Ergänzungen zu diesem Konzept werden den, von den Veranstaltern genannten, Ansprechpartnern per Mail kommuniziert

Gruppen

Schulklassen, Vereine, Aquafitness-Kurse, Krankenkassen-, Rehasport-Kurse, Schwimmförderung, Wassergewöhnung, Babyschwimmen

Gruppenleitung

Lehrer, Ausbildungsleiter, Übungsleiter, Trainer, Instruktoern, Fachangestellte-, und Meister für Bäderbetriebe

Nutzer

Teilnehmer, Schüler, Vereinsmitglieder, Kursteilnehmer, Begleitpersonen von Kursteilnehmern und selbstverständlich dessen Gruppenleitung

Veranstalter

Schule, Verein, Organisation, Ausrichter, Anbieter, Krankenkasse, Gewerbetreibender

Authentifizierung

Der Stadtwerken Lemgo GmbH bekannte Gruppen bei denen, über eine Nutzungsvereinbarung geschlossene Vertragsgrundlage vorliegt.

Die Schulen auf dem Stadtgebiet sind in diesem Sinne über den Belegungsplan der Stadt Lemgo ausreichend authentifiziert

4. Normative Verweise

- Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) Vom 9. Januar 2003
- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) in der ab 20. August gültigen Fassung
- Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW erhalten am 17.08.2021
- DGfdB Fachbericht: Pandemieplan Bäder Version 4.0, 25. März 2021

5. BETRIEB DES HALLENBADES UNTER PANDEMIEBEDINGUNGEN

5.1 ALLGEMEIN

➤ **ES GILT BEI EINER INZIDENZ VON > 35 DIE 3 G-Regel!**

Jeder der unser Gebäude zur Teilnahme oder Durchführung eines internen oder extern Angebotes betritt muss eines der 3 Gs erfüllen und zur Identifizierung stets ein amtliches Ausweisdokument mitführen (besondere Regel für Schüler)

- Personen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, wird der Zutritt verwehrt, bzw. werden des Hauses verwiesen

- Personen, auch Gruppenleitungen, mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zum Hallenbad sowie anderen Geschäftsräumen nicht gestattet. (Ausnahmen bei Gruppenleitungen mit Attest möglich)
- Alle Personen (Ausgenommen Personen nach §1 Absatz 2 der CoronaSchVO) haben stets und überall einen Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
An Engstellen, viel genutzten oder unübersichtlichen Bereichen werden als Hilfestellung Markierungen angebracht.
- **Maskenpflicht (medizinische Masken) im Gebäude, bis in die Umkleiden**
- Alle Türen werden nach Möglichkeit aufgestellt um unnötige Kontaktflächen zu vermeiden
- **Unterweisung der Gruppenleitungen in dieses Konzept (vom Veranstalter durchzuführen)**
- Neben diesem Konzept gilt die Haus-, und Badeordnung und die Nutzungsvereinbarungen fortwährend

5.2 BESONDERE HYGIENE BEDINGUNGEN

- Der Haupteingang und Ausgang ist voneinander getrennt, damit kein „Begegnungsverkehr“ stattfinden kann. Hierfür sind Laufwege vorbereitet die ankommenden Gruppen von denen, die das Bad verlassen wollen trennt. Sowohl im Bereich der Kasse, im Treppenhaus, als auch im Bereich der Umkleiden ist es möglich mit etwas Voraussicht und Rücksicht Gruppen mit mindestens 1,5 Meter Abstand voneinander entfernt zu halten.
- **Es stehen alle Umkleidebereiche zur Verfügung:**
 - Die Geschlechtertrennung der Einzelumkleiden wird aufgehoben (Damen / Herren)
 - anstelle dieser Trennung werden die Umkleidebereiche (Herren / Damen) zu Bereich 1 und Bereich 2
 - Eine ankommende Gruppe nutzt den erst möglichen „freien“ Bereich. Diesen nutzt die Gruppe zum Betreten und zum Verlassen. Demnach müssen auch die Schränke in dem zugeteilten Bereich genutzt werden
- **Die Sammelumkleiden stehen nun auch wieder zur Verfügung:**
Gruppen, denen es aus Ihrer Organisation heraus gestattet ist, dürfen diese nutzen.
 - **Selbstverständlich bleibt hier die Geschlechtertrennung bestehen. Somit kann eine Gruppe die Sammelumkleide ersatzweise für die Einzelumkleide nutzen.**
Der Vorteil, welcher sich hieraus ergibt, wäre das sich eine parallel anwesende Gruppe nun in beiden Einzelumkleidebereichen (eventuell nach Geschlechtern getrennt) umkleiden könnte.
- Die Garderobenschränke und Wertfächer dürfen, in dem Bereich, komplett genutzt werden, auf die Einhaltung der Abstandsgebote ist eigenverantwortlich zu achten
- **Die Duschen dürfen genutzt werden**
- auch hier ist auf den Abstand zu achten. Markierungen sind angebracht.
- Handtuchrollen werden nicht eingesetzt, sondern durch Papierhandtücher ersetzt
- Flüssigseife steht an den Waschbecken zur Verfügung
- Es werden keine Liegen angeboten.
Diese sind nicht für die Nutzung freigegeben
- Die festinstallierten Wärmebänke, am Schwimmer-, und Lehrschwimmbecken dürfen, unter Einhaltung der Abstandsgebote genutzt werden.
- Der Kleinkinderbereich ist gesperrt
- **Kein Verleih**, weder von Handtüchern oder Bademäntel, noch von anderen Geräten, welche nicht von der Gruppe selbst mitgebracht werden, bzw. in Eigenverantwortung vor und nach dem Gebrauch desinfiziert werden
- Die Reinigungsintervalle werden bedarfsgerecht angepasst (eine Desinfektion nach / vor jeder eintreffenden Nutzergruppe kann nicht garantiert werden)
- **Die Föhne sind wieder zur Nutzung freigegeben**
-

5.3 Maßnahmen/ Regeln für die Gruppenleitung

Die Gruppenleitung hat eine Mitverantwortung, Ansteckung außerhalb oder innerhalb der Gruppe und des Personalstamms, zu vermeiden. Es ist in der Verantwortung jeder einzelner Gruppenleitung sich in der Freizeit und in der Arbeitszeit an geltende Vorschriften zu halten und somit ein Infektionsrisiko so gering wie nur möglich zu halten.

Als Maßnahmen zum Schutz der Gruppenleitung und der anderen Nutzer gilt, neben den eigenen in der jeweiligen Organisation festgelegten Bestimmungen, folgendes im speziellen:

- Die Gruppenleitung muss der Stadtwerken Lemgo GmbH gegenüber jederzeit in der Lage sein eines der 3 Gs nachzuweisen.
- 1,50m – 2m Abstandsgebot zu Nutzern und ggf. zu Kollegen
- Nies-, und Hustetikette
- Maskenpflicht (**medizinische Maske**) vom Eingang bis zum Betreten der Beckenumgänge im Hallenbad
- Maskenpflicht (**medizinische Maske**) auch am Beckenrand, wenn der Abstand zu den Teilnehmern, in der Halle nicht gewahrt werden kann
- KEINE MASKENPFLICHT sobald sich Teilnehmer im Wasser befinden und der Einsatz als Wasserretter möglich werden könnte

5.4 Maßnahmen / Regeln für die Nutzer

Die Nutzer werden aufgefordert aktiv, durch Ihr Verhalten, das Ansteckungsrisiko gering zu halten. Im Besondern werden folgende Verhaltensregeln aufgestellt und dessen Einhaltung durch aufzeigen der Maßnahmen unterstützt und durch **die Gruppenleitung** stichprobenartig kontrolliert und ggf. korrigiert:

- Abstandsregelungen im Eingangsbereich und während des gesamten Aufenthaltes im Hallenbad
- Maskenpflicht (**medizinische Maske**) beim Betreten des Gebäudes, im Gebäude, bis zum Verlassen der Umkleide
- Desinfizieren der Hände direkt im Kassenbereich
- Nies-, und Hustetikette
- **Duschen** bevor man ins Wasser geht
- Erneutes Aufzeigen der Regelungen vor Betreten der Badeplatte / Appell an die Solidarität

6. Angebotsbezogenes Hygiene Konzept

Die Veranstalter selbst müssen für Ihre Angebote eigene Konzepte entwickeln, welche die Gesundheit Ihrer Nutzer ausreichend schützt und alle Gesetze und Vorgaben der eigenen Organisation beachtet.

Die Notwendigkeit, die Art, der Umfang und Übermittlung an das Gesundheitsamt muss eigenverantwortlich geprüft und ggf. durchgeführt werden.

Die 3 G-Regel muss von dem Veranstalter selbst, für seine Mitglieder, Schüler, Nutzer, etc. umgesetzt und kontrolliert werden.